Folgebewertung von Kreditforderungen

im Hinblick auf das RÄG 2014 und IFRS 9

Mag. Gerhard Margetich

21. November 2017

Inhaltsübersicht

- Kreditforderungen im UGB und Änderungen durch das RÄG 2014
- Kreditforderungen in den IFRS und Änderungen durch das Inkrafttreten des IFRS 9
- Anwendbarkeit des Modells der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 auch im UGB?

Umlaufvermögen
Änderungen durch das RÄG 2014

- Neuformulierung der Bestimmungen zur Bewertung von Umlaufvermögen.

Vor RÄG 2014	Nach RÄG 2014
Beizulegender Wert	Beizulegender Zeitwert iSd § 189a Z4 UGB; wenn nicht ermittelbar → niedrigerer Wert, der zum Stichtag beizulegen ist.
Berücksichtigung des Ausfallrisikos.	Auch Zins- und andere Marktrisiken werden berücksichtigt.

Kreditforderungen als Umlaufvermögen

- (Auch langfristige) Forderungen des Kreditgeschäfts wie Umlaufvermögen zu bewerten.
  - → Wertmaßstab „beizulegender Wert" für Kreditinstitute (KI) größere Auswirkungen als für Industrie- u. Handelsunternehmen.
- Kreditgeschäft typischerweise Kerngeschäft von KI.
  - → Besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen
  - → Abweichende Bewertungsvorschriften im BWG
- § 57 BWG: Vorsichtsprinzip des UGBs unter Bedachtnahme auf Besonderheiten des Bankgeschäfts anzuwenden.
  - → durch RÄG keine Änderungen
  - → Forderungen bei KI weiterhin zum „beizulegenden Wert" bewertet.

Folgebewertung von Kreditforderungen 1/2

- Berücksichtigung von Ausfallrisiken
  - → Unterscheidung zwischen allgemeinen Geschäftsrisiken und zum Abschlussstichtag bestehenden Ausfallrisiken.
  - → Konkrete Ausfallrisiken durch Wertberichtigung zu berücksichtigen.

- Einzelwertberichtigung (EWB)
  - → Ausfall kann pro Schuldner (EWB) oder für Gruppe von Schuldnern (pauschale EWB) festgestellt werden.
  - → Grund für Wertberichtigung liegt vor; wird nicht pauschal ermittelt.
  - → **Eingetretene** Kreditverluste

Folgebewertung von Kreditforderungen 2/2

- Pauschalwertberichtigung
  - → Sowohl Höhe als auch Grund (dh Ausfallrisiko) werden pauschal ermittelt.
  - → **Erwartete** Kreditverluste

- § 201 Abs 2 Z 7 UGB
  - → Schätzung eines Wertes aufgrund umsichtiger Beurteilung.
  - → Berücksichtigung von statistisch ermittelbaren Erfahrungswerten.

Umlaufvermögen
Änderungen durch IFRS 9

- Umstellung auf ein Modell der erwarteten Verluste, um Kreditverluste rechtzeitig zu erfassen.

IAS 39	IFRS 9
Modell der eingetretenen Verluste	Modell der erwarteten Verluste
Wertberichtigung bei Eintritt eines Wertberichtigungstatbestandes am Stichtag.	Wertberichtigung bei Erstbewertung und an jedem Bilanzstichtag.

Folgebewertung von Kreditforderungen
Dreistufiger Wertminderungsprozess

- Stufe 1: 12-Monats-Kreditverlust
  - → Bei Erstbewertung und bei Folgebewertung, wenn seit dem Zugang keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt.
- Stufe 2: Über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste
  - → Bei signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem Zugang.
- Stufe 3: Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste
  - → Bei konkretem Kreditwertminderungstatbestand.

- Statistisch valide Daten und Methoden zur Ermittlung der Risikovorsorgen.

Erwartete Kreditverluste nach IFRS 9 als mögliche Methode

IFRS 9		UGB
▪ Ermittlung erwarteter Kreditverluste	→	Erfüllt grds. Regelungen des § 201 Abs 2 Z 7 UGB.
▪ 12-Monats-Kreditverlust (Stufe 1)	→	PWB auf Basis des 12-Monats-Kreditverlusts angemessen.
▪ Über Laufzeit erwartete Kreditverluste (Stufe 2 und 3)	→	PWB auf Basis des über Laufzeit erwarteten Kreditverlusts angemessen.

Bewertungsstetigkeit

- § 201 Abs 3 UGB: Abweichung vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nur unter besonderen Umständen.
- Erstmalige Anwendung IFRS 9 ist hinreichende Grundlage für Abweichung von Bewertungsstetigkeit.

↓

- Unternehmen können 2018 Methode der PWB ändern und IFRS 9-Modell auch unternehmensrechtlich anwenden.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT